

Ähnliches gilt für die späteren Enteignungen in der DDR, die entweder rückgängig zu machen waren, da hier keine außenpolitischen Hindernisse im Wege stehen, oder nach allgemeinem deutschem Recht zu entschädigen sind, das einheitlich auf ganz Deutschland anzuwenden ist. Erwägungen über die Finanzierbarkeit sind dabei nur in einer Form zulässig, bei der, anders als bei den jetzt geplanten Maßnahmen, diskriminierende Sonderbehandlungen vermieden werden. Nachdem sich deswegen zunächst das Grundprinzip durchzusetzen schien, daß mindestens für die Enteignungen nach 1949 die Rückgabe des rechtswidrig Enteigneten der Normalfall und eine angemessene Entschädigung der Ausnahmefall sein müsse, hat eine irreführende Propaganda zu der weder verwaltungstechnisch noch ökonomisch begründeten Forderung geführt, das Rückgabeprinzip zur Ausnahme zu machen und außerdem als Entschädigung auszugeben, was weit hinter den normalen Entschädigungssätzen zurückbleibt.

II.

Im Zuge der angeblich vereinigungsnotwendigen Klassenspaltung wird das Problem der Ostenteignungen zu einer Angelegenheit erklärt, die die Enteigneten in der Hauptsache unter sich auszumachen hätten. Diejenigen Enteigneten, denen das Gut aus den verschiedensten, gesetzlich immer weiter ausgedehnten Gründen nicht zurückgegeben werden kann oder soll, erhalten eine möglichst niedrig bemessene „Entschädigung“ oder einen Ausgleich. Mit der für Enteignungen innerhalb Westdeutschlands bisher rechtlich gebotenen und das Gesamtvermögen des Enteigneten nicht schmälern den Entschädigung haben diese geplanten Zahlungen nichts zu tun. Wenn trotzdem auch bei solchen jetzt geplanten Zahlungen von „Entschädigungen“ gesprochen wird, so ist das ein Präzedenzfall, der künftig auch in allen anderen Teilen Deutschlands Manipulationen von Entschädigungen erlaubt.

Diejenigen, die das Enteignete zurückerhalten, sollen eine Vermögensabgabe als Substanzsteuer zahlen, um denen, die von der Rückgabe ausgeschlossen werden, die erwähnte Pseudo-Entschädigung zahlen zu können. Dabei gibt es nach einem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 25. August 1992 weitere Klassenschichtungen:

- Wer ununterbrochen bis zur Wende im Osten ausgeharrt hat, braucht bei Rückgabe keine Vermögensabgabe zu zahlen.
- Wer die DDR zwischen dem 31. 12. 1979 und dem 9. 11. 1989 nach Westen verlassen hat, zahlt 11 % von der Bemessungsgrundlage.
- Wer das gleiche in der Zeit vom 13. 8. 1961, also dem Bau der Mauer, und dem 1. 1. 1980 getan hat, zahlt 22 % von der Bemessungsgrundlage.

- Sonstige Enteignete, vornehmlich Westbürger mit Osteigentum, zahlen ein Drittel.
- Befreit werden können gewerbliche Unternehmer, wenn sie 90 % der Dauerarbeitsplätze für mindestens 3 Jahre erhalten,
- ihre Abgabe mindert sich um 50 %, wenn sie dasselbe für mindestens 50 % der Dauerarbeitsplätze tun.

Bei „Entschädigungen“ werden solche Differenzierungen nicht vorgesehen. Das tatsächliche oder vermeintliche Verdienst, es möglichst lange im SED-Staat ausgehalten zu haben, wird also hierbei nicht honoriert. Zu entschädigende Altunternehmer können nur maximal 250.000 DM erhalten, im Gegensatz zur allgemeinen Regelung, die auch höhere Beträge zuläßt. Altunternehmer erscheinen demnach als besonders unsympathisch.⁵⁸⁵

Der rechtswidrige staatliche Enteignungsakt im Osten erscheint damit als ein vom unberechenbaren politischen Hagelschlag abhängiges Zufallsereignis. „Aus der Wolke ohne Wahl, zuckt der staatliche Enteignungsstrahl“, um *Friedrich Schiller* zu variieren. Wer das Enteignete zurückerhält, hat eben in dieser Staatslotterie nur Glück gehabt. In der Sprache der Begründung des Referentenentwurfs zum Entschädigungsgesetz nimmt sich dieser Vorgang wie folgt aus: Dem Berechtigten sei „der Restitutionsanspruch ohne Gegenleistung zugefallen“ (S. 40), oder, noch deutlicher: „Wer als Rückgabeberechtigter ... den Sachwert unentgeltlich zurückbekommt ..., erfährt dank der Überwindung der deutschen Teilung einen Vermögenszuwachs“ (S. 9). Es wäre interessant, von denen, die solches zu Papier gebracht haben, ihre Ansicht zu folgenden Sätzen zu hören, die eine logisch völlig identische Struktur zu den Referentensätzen aufweisen: „Dem von einem abscheulichen Gewalttäter blau geschlagenen Polizeibeamten ist der Anspruch auf Schmerzensgeld und Erstattung der Krankenhauskosten ohne Gegenleistung zugefallen.“ oder „Wem sein von einem Bonner Ministeriumsparkplatz gestohlenen Privatauto dank der Bemühungen der Polizei unentgeltlich zurückgegeben wird,

⁵⁸⁵ Die Begründung zum Referentenentwurf zum Entschädigungsgesetz führt auf S. 20 f. zur Erklärung an, dem Geldanspruch fehle eine Sozialbindung, die dem Betriebsvermögen auferlegt sei, indem zum Beispiel ein Sozialplan zu finanzieren sei und dergleichen. Die Kosten des Sozialplans und anderer sozialpolitischer Belastungen gehen aber immer in die Lohnkosten ein und mindern den Ertragswert des Unternehmens, solange die Rückwälzung auf die Arbeitnehmer oder die Fortwälzung auf die Produktpreise nicht gelingt. Entsprechend geringer ist dann der Zeitwert des Unternehmens, der eigentlich der Vermögensabgabe zugrunde gelegt werden müßte. Das Ministerium begründet seine Präferenz für das Betriebskapital mit dessen sozialpolitischen Belastungen, nicht mit dessen unternehmerischer Funktion in der Marktwirtschaft. Daß ein Geldanspruch nicht zu einer Sozialbindung führt, läßt sich erst beurteilen, wenn man den Charakter der Wiederanlage des Geldanspruchs kennt. Daß man die Entschädigung statt in Geld auch in Anteilen an Unternehmungen oder Sozialpflichtigen Immobilien hätte leisten können, ist nicht erwogen worden, weil es um die Verbannung von Alteigentümern aus ihrer Heimat geht, die festgeschrieben werden soll.